

Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und der FDP**Gesetz zur Änderung des Artikels 79 der Bremischen Landesverfassung**

Die Bekämpfung der Coronapandemie erfolgt bereits über einen längeren Zeitraum durch Rechtsverordnungen des Senats auf Grundlage des Bundesinfektionsschutzgesetzes. Die in diesem Zusammenhang verordneten Ge- und Verbote ziehen vielfältige Einschränkungen des öffentlichen Lebens bis hin zu Einschränkungen der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger nach sich. Voraussichtlich wird dies auch in den nächsten Monaten weiterhin notwendig sein.

Mehr und mehr wird darüber diskutiert, die Gesetzgeber in diesen Prozess einzubinden. Voraussetzung hierfür ist insbesondere die frühzeitige und umfassende Information des Gesetzgebers, da eine öffentliche und transparente Diskussion über geeignete Wege aus der Krise informierte Abgeordnete voraussetzt.

Eine Unterrichtungspflicht des Senats vor Erlass von Rechtsverordnungen ist in Artikel 79 BremLV nicht vorgesehen. Eine solche Regelung hielt der zuständige Ausschuss seinerzeit für nicht erforderlich, weil die Bürgerschaft selbst die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen erteile (Bericht und Antrag des nicht ständigen Ausschusses „Artikel 125 LV - Reform der Landesverfassung“, Drucksache 13/897, S. 4). Seitdem hat sich die Rechtslage auf Bundesebene allerdings geändert. Artikel 80 Grundgesetz wurde um einen Absatz 4 erweitert. Danach sind die Länder befugt, eine Regelung durch Gesetz zu treffen, wenn durch Bundesgesetz oder aufgrund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Um von dieser Befugnis Gebrauch machen zu können, muss der Landesgesetzgeber Kenntnis davon haben, dass es eine bundesrechtliche Rechtsverordnungsermächtigung gibt und dass die Landesregierung davon Gebrauch machen will.

Ziel des nachfolgenden Gesetzentwurfs ist daher, die angemessene Information der Bremischen Bürgerschaft vor Erlass von Rechtsverordnungen verfassungsrechtlich abzusichern. Allerdings erscheint es nicht notwendig, diese Informationspflicht auf alle Rechtsverordnungen zu erstrecken. Sie soll deshalb nur für solche Rechtsverordnungen gelten, die, wie in der jetzigen Coronapandemie, in krisenhaften Zeiten über einen längeren Zeitraum erforderlich sind.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Artikel 79 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100a-1), die zuletzt durch Gesetz vom 16. Juni 2020 (Brem.GBl. S. 468). geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Das gleiche gilt für die Vorbereitung von Rechtsverordnungen, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht.“
2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Bekämpfung der Coronapandemie erfolgt bereits seit mehreren Monaten im Wesentlichen durch Rechtsverordnungen des Senats. Da sich hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen des öffentlichen und sozialen Lebens bis hin zu Grundrechtseinschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger ergeben, ist es erforderlich, dass die Bürgerschaft (Landtag) stärker als bislang geschehen, in den Entscheidungsprozess bei dem Erlass von Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingebunden wird. Voraussetzung einer stärkeren Beteiligung ist die frühzeitige und umfassende Information. Diese soll mit der vorliegenden Änderung der Bremischen Landesverfassung erreicht werden.

Zu Artikel 1:

Der neue Absatz 1 Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass der Senat verpflichtet ist, die Bürgerschaft auch über die Vorbereitung von Rechtsverordnungen umfassend und frühzeitig zu informieren. Da der Erlass von Rechtsverordnungen jedoch das klassische Instrument der Exekutive ist, soll sich die Informationspflicht nicht auf alle Rechtsverordnungen erstrecken. Ausreichend erscheint die Information über die Vorbereitung von Rechtsverordnungen, soweit sie Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung betreffen. Die vorgeschlagene Formulierung nimmt die Verfassungstradition auf, derartige Umstände durch Generalklauseln, wie etwa in Artikel 101 Absatz 2 oder in Artikel 131a Absatz 3 der Landesverfassung zu regeln. Abstrakt lässt sich nicht abschließend beschreiben, welche Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung sein können, in denen eine Informationspflicht des Senats über die Vorbereitung von Rechtsverordnungen besteht. Dies ist im Wege der Auslegung anhand des Einzelfalls zu ermitteln. Abzustellen ist dabei darauf, ob sie etwa beträchtliche Auswirkungen auf die bremische Bevölkerung oder für das gesamte Gemeinwesen haben. Auch die Zeitdauer, für die Rechtsverordnungen erlassen werden sollen, kann bei der Auslegung eine Rolle spielen. Beispielhaft kann die Bekämpfung einer Pandemie, wie aktuell die Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, als Gegenstand von grundsätzlicher Bedeutung angesehen werden. Die im Rahmen der zur Bekämpfung der Coronapandemie durch Rechtsverordnung erlassenen Ge- und Verbote führen bereits über einen längeren Zeitraum, dessen Ende noch nicht abzusehen ist, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des öffentlichen Lebens. In einzelnen Bereichen kommt es zu Eingriffen in Grundrechte der Betroffenen. Darüber könnte beispielhaft auch ein technischer Notstand, der durch eine Überflutung größerer Gebiete durch ein Hochwasser besteht, als Gegenstand von grundsätzlicher Bedeutung angesehen werden.

Nach Absatz 3 wird in einem neuen Absatz 4 vorgesehen, dass nähere Regelungen zur Ausgestaltung des Informationsrechts durch ein entsprechendes Gesetz erfolgen können. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint eine gesetzliche Ausführungsregelung vorzugswürdig.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verfassungsänderung.

Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP